

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1315
der Abgeordneten Steeven Bretz und Ludwig Burkardt
CDU-Fraktion
Drucksache 5/3351

Auftragsvergabe des SV Babelsberg 03 an die EWP Potsdam

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1315 vom 08.06.2011

Der Landesrechnungshof beanstandet in seinem Bericht vom 11. Mai 2011 (Az.: IV 1 - 36 20 060 - 12/2010) über die Prüfung der Finanzhilfen nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz im Land Brandenburg, dass der o.a. Verein als Letztempfänger der ZIP-Mittel für die Sanierung des Karl-Liebknecht-Stadiums in Potsdam mit dem Projektmanagement ohne Einholung anderer Angebote eine Gesellschaft der Stadt Potsdam beauftragt habe. Da das Land für die zweckentsprechende und inhaltlich wie formal korrekte Verwendung der Bundesmittel (75% der förderfähigen Investitionssumme), aber auch der Landesmittel (15%) und als Kommunalaufsichtsbehörde in der Pflicht ist, fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Hinweise enthält die Bewilligung der Fördermittel durch die Landesregierung an die Stadt Potsdam bezüglich der anzuwendenden Vergabevorschriften und der entsprechenden Auflagen für die Weiterreichung der Mittel?
2. Welche Hinweise enthält der Bescheid der Stadt Potsdam an den SV Babelsberg 03 über die zu beachtenden Vergabevorschriften?
3. Gibt es oder gab es personelle Verflechtungen zwischen dem SV Babelsberg 03 und der besagten städtischen Gesellschaft als Auftragnehmer hinsichtlich einzelner Organmitglieder (Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat), wenn ja, durch welche Personen?
4. Gibt oder gab es neben o.a. Auftrag andere finanzielle Beziehungen zwischen dem Empfänger der Förderung und dem Auftragnehmer?
5. Gab es zum Zeitpunkt der Entscheidung der Landesregierung über die Förderung der Sanierung des Karl-Liebknecht-Stadiums Mitglieder der Landesregierung, die zugleich Organmitglied beim Empfänger waren?
6. Haben diese trotz § 5 BbgMinG iVm § 20 Abs. 1 Ziff. 5 VwVfG an der Entscheidung der Landesregierung mitgewirkt? Wenn nein, wie ist das dokumentiert?

Datum des Eingangs: 11.07.20211 / Ausgegeben: 18.07.2011

7. War der Landesregierung zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung bekannt, dass Endempfänger der Förderung und Träger der Sanierungsmaßnahme aufgrund bestehender Abreden mit der Stadt der SV Babelsberg 03 sein würde?
8. Ist es auszuschließen, dass wegen etwaiger Fehler in diesem Vergabeverfahren die Bundesmittel zurückzuzahlen sind?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Hinweise enthält die Bewilligung der Fördermittel durch die Landesregierung an die Stadt Potsdam bezüglich der anzuwendenden Vergabevorschriften und der entsprechenden Auflagen für die Weiterreichung der Mittel?

zu Frage 1:

Die Mittel wurden der Landeshauptstadt Potsdam nicht über einen Zuwendungsbescheid im Sinne von § 44 LHO „bewilligt“. Es erfolgte vielmehr eine formlose Zuweisung zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung mit der Auflage, die „Maßgaben des ZulnvG und der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des ZulnvG (VV-ZulnvG)“ sowie die „einschlägigen baufachlichen Normen und Standards“ zu beachten. Der Landesrechnungshof Brandenburg hat dieses Verfahren in seinem Bericht an den Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages Brandenburg vom 26.05.2010 als „unbürokratisch und ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand organisiert“ bewertet. Nach seiner Auffassung bietet das Verfahren „grundsätzlich die Gewähr für einen zügigen Mittelabfluss und enthält zugleich Elemente einer Risikovorsorge.“

Damit wurden seitens des Landes keine ergänzenden Vorgaben hinsichtlich des Vergaberechts oder der Weiterleitung an Dritte gemacht, die über das von Kommunen ohnehin zu beachtende Regelwerk wie insbesondere die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) hinaus gehen. Die Kommunen wurden mit dem Zuweisungsschreiben vom 21.04.2009 darauf hingewiesen, dass die Mittel nach dem ZulnvG trägerneutral zu bewilligen sind. Damit steht aus Sicht der Landesregierung die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte in Übereinstimmung mit den Vorgaben und Zielen des ZulnvG.

Frage 2:

Welche Hinweise enthält der Bescheid der Stadt Potsdam an den SV Babelsberg 03 über die zu beachtenden Vergabevorschriften?

zu Frage 2:

Der Zuwendungsbescheid, mit dem die Landeshauptstadt Potsdam die Bundes- und Landesmittel an den SV Babelsberg 03 e.V. weitergeleitet hat, liegt der Landesregierung nicht vor. Sie kann daher auch keine weiteren Angaben zu dessen Inhalt machen.

Frage 3:

Gibt es oder gab es personelle Verflechtungen zwischen dem SV Babelsberg 03 und der besagten städtischen Gesellschaft als Auftragnehmer hinsichtlich einzelner Organmitglieder (Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat), wenn ja, durch welche Personen?

zu Frage 3:

Hierzu hat die Landesregierung keine Informationen von der Landeshauptstadt Potsdam angefordert. Der Presseberichterstattung der vergangenen Wochen war jedoch zu entnehmen, dass es personelle Verbindungen gegeben haben soll. Da es sich beim SV Babelsberg 03 e.V. nicht um einen Zuwendungsempfänger des Landes handelt, ist diese Frage für die Umsetzung des ZulnVG aus Sicht der Landesregierung von untergeordneter Bedeutung.

Frage 4:

Gibt oder gab es neben o.a. Auftrag andere finanzielle Beziehungen zwischen dem Empfänger der Förderung und dem Auftragnehmer?

zu Frage 4:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

Frage 5:

Gab es zum Zeitpunkt der Entscheidung der Landesregierung über die Förderung der Sanierung des Karl-Liebknecht-Stadiums Mitglieder der Landesregierung, die zugleich Organmitglied beim Empfänger waren?

zu Frage 5:

Der „Empfänger“ der Bundes- und Landesmittel war wie in der Antwort auf Frage 1 bereits ausgeführt die Landeshauptstadt Potsdam. Die Frage wird somit grundsätzlich mit „nein“ beantwortet. Die Landesregierung weist aber ergänzend darauf hin, dass der seinerzeitige Minister der Finanzen zum Zeitpunkt des Kabinettschlusses über die Verwendung der Bundesfinanzhilfen aus dem ZulnVG vom 17.02.2009 bekanntermaßen Vorstandsvorsitzender des SV Babelsberg 03 e.V. war.

Frage 6:

Haben diese trotz § 5 BbgMinG iVm § 20 Abs. 1 Ziff. 5 VwVfG an der Entscheidung der Landesregierung mitgewirkt? Wenn nein, wie ist das dokumentiert?

zu Frage 6:

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die Frage auf den § 5 a BbgMinG bezieht. Der seinerzeitige Minister der Finanzen hat an der Sitzung der Landesregierung am 17.02.2009, in deren Rahmen über die Verwendung der Bundesfinanzhilfen entschieden wurde, teilgenommen. Eine vom Fragesteller intendierte Interessenkollision vermag die Landesregierung nicht zu erkennen.

Frage 7:

War der Landesregierung zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung bekannt, dass Endempfänger der Förderung und Träger der Sanierungsmaßnahme aufgrund bestehender Abreden mit der Stadt der SV Babelsberg 03 sein würde?

zu Frage 7:

Die Verwendung der Förderung hat nach § 3 Abs. 1 ZulnVG trägerneutral zu erfolgen. Es ist daher für die Landesregierung von untergeordneter Bedeutung, zu welchem konkreten Zeitpunkt sich die Landeshauptstadt Potsdam und der SV Babelsberg 03 e.V. auf das letztlich praktizierte Verfahren verständigt haben.

Frage 8:

Ist es auszuschließen, dass wegen etwaiger Fehler in diesem Vergabeverfahren die Bundesmittel zurückzuzahlen sind?

zu Frage 8:

Nach § 6 Abs. 2 der zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des ZulnvG abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung sind die Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Ein Verstoß gegen das Vergaberecht könnte die wirtschaftliche Mittelverwendung beeinträchtigen. Der Landesregierung liegt eine Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam vor, wonach die Feststellungen des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Vergabeverfahrens anders bewertet werden. Insofern bleibt zunächst die Prüfung des vom SV Babelsberg 03 e.V. vorzulegenden Verwendungsnachweises durch die Landeshauptstadt Potsdam abzuwarten.

Unabhängig davon erscheint es aus Sicht der Landesregierung fraglich, ob seitens des Bundes hieraus ein Rückforderungsrecht abgeleitet werden kann. Nach § 7 Abs. 1 des ZulnvG kann der Bund Finanzhilfen zurückfordern, wenn das Vorhaben seiner Art nach den in § 3 Abs. 1 ZulnvG festgelegten Förderbereichen nicht entspricht, die maßnahmebezogene Zusätzlichkeit nach § 3a ZulnvG nicht gegeben ist, eine längerfristige Nutzung nach § 4 Abs. 3 ZulnvG nicht zu erwarten ist oder die Bundesbeteiligung an der Finanzierung aller Maßnahmen eines Landes 75 % überschreitet. Das Karl-Liebknecht-Stadion in Potsdam-Babelsberg ist eine öffentliche Sportstätte. Es handelt sich somit um öffentliche Infrastruktur, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Die Förderfähigkeit nach dem ZulnvG war daher grundsätzlich gegeben. Die Landesregierung geht davon aus, dass das Stadion derzeit und auch künftig zur Nutzung als öffentliche Sportstätte zur Verfügung steht. Nach den Erkenntnissen der Landesregierung wird das Stadion bereits gegenwärtig von mehreren Vereinen sowie für die Austragung regionaler und überregionaler Wettkämpfe genutzt.